

# Beitragsordnung

## „Stadtmarketing Weißenburg i. Bay. e.V.“

### § 1 Beitragspflicht

- (1) Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen Beitrag nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.
- (2) Der Beitrag ist jährlich zu entrichten. Er ist am 1. Kalendertag des Geschäftsjahres bzw. am Tage der Beitrittserklärung zur Zahlung fällig.
- (3) Für Mitglieder, die während des Jahres eintreten, gelten im Jahr des Eintritts folgende Regelungen:
  - bis 30. Juni: voller Jahresbeitrag
  - von 01. Juli bis 31. Dezember: halber JahresbeitragAlle Mitglieder, die im Jahr 2020 eintreten, zahlen für dieses Jahr nur den halben Jahresbeitrag.
- (4) Der Beitrag soll im Lastschriftverfahren jeweils bis zum 31.01. eines jeden Jahres eingezogen werden.

### § 2 Beitragsbemessung

#### (1) Unternehmen

- (a) Als Bemessungsgrundlage des Mitgliedsbeitrags für Unternehmen, einschließlich Freiberufler, dient die Anzahl der Beschäftigten innerhalb des Stadtgebiets von Weißenburg i. Bay..
- (b) Die Anzahl der Beschäftigten wird mit folgenden Gewichtungsfaktoren verrechnet:

	<i>Gewichtungsfaktor</i>
Vollzeitbeschäftigte	1
Beschäftigte in Teilzeit	0,5
Geringfügig Beschäftigte bis 450 € und Auszubildende	0,25

- (c) Die monatlichen Beiträge betragen für ...

		<i>Monatlicher Beitrag zzgl. USt.</i>
<b>Handel, Gaststätten- gewerbe, Industrie</b>	1 – 5 Beschäftigte	€ 15,00
	6 – 15 Beschäftigte	€ 25,00
	16 – 40 Beschäftigte	€ 30,00
	41 – 80 Beschäftigte	€ 40,00
	über 80 Beschäftigte	€ 45,00

		<i>Monatlicher Beitrag zzgl. USt.</i>
<b>Dienstleistung, Handwerk, Sonstige</b>	1 – 5 Beschäftigte	€ 10,00
	6 – 15 Beschäftigte	€ 20,00
	16 – 40 Beschäftigte	€ 25,00
	41 – 80 Beschäftigte	€ 35,00
	über 80 Beschäftigte	€ 40,00

- (d) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein die zur Bemessung des Beitrags erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dazu stellen die Mitglieder einmal jährlich, jeweils zum Stichtag 01. Juli, die Anzahl der Mitarbeiter fest und melden diese schriftlich bis spätestens 15. November an den Vorstand des Vereins.
  - (e) Kommt das Mitglied der Auskunftspflicht nicht fristgerecht nach, kann die Bemessungsgrundlage durch den geschäftsführenden Vorstand geschätzt werden.
  - (f) Das Mitglied kann der Schätzung binnen eines Monats schriftlich widersprechen. Der Widerspruch ist zu begründen. Die Frist für den Widerspruch beginnt mit der Mitteilung über die erfolgte Schätzung. Für die Begründetheit des Widerspruchs ist die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere die Bestätigung eines Steuerberaters oder Lohnbuchhaltungsunterlagen erforderlich.
- (2) Für Vereine, Verbände, Körperschaften, Privatpersonen und sonstige Nicht-Unternehmen** beträgt der jährliche Beitrag 50,- Euro zzgl. USt..
- (3)** Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, für einen vorübergehenden Zeitraum individuelle Beitragstarife zu vereinbaren. Hierzu ist dem Vorstand ein schriftlicher Antrag mit entsprechender Begründung vorzulegen. Ein Widerspruch oder andere Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung über diesen Antrag sind nicht statthaft.
- (4)** Ein Mitglied kann zu jeder Zeit schriftlich erklären, dass es freiwillig einen höheren Beitrag als den oben festgelegten entrichten möchte. Dieser freiwillige Beitrag hat Gültigkeit bis die Erklärung schriftlich durch das Mitglied widerrufen wird, sollte aber mindestens für zwei Jahre entrichtet werden.

### **§ 3 Forderungsverfolgung**

Der Vorstand des Vereins wird beauftragt, Beiträge spätestens 30 Tage nach Fälligkeit anzumahnen und nachfolgend alle erforderlichen zivilrechtlichen Maßnahmen zur Beitragseinbringung zu ergreifen.

### **§ 4 Beschlussfassung**

Vorstehende Beitragsordnung wurde gemäß Ziffer XIII der Satzung von der Mitgliederversammlung am ..... beschlossen.